

Entwurf

Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Verordnung des Vorstands der E-Control über die Datenerhebung zur Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben durch die Landesregierungen und zur Erfüllung der Aufgaben der Regulierungsbehörde (Elektrizitäts-Monitoring-Verordnung 2022 – EMo-V 2022) geändert wird (Elektrizitäts-Monitoring-Verordnung 2022-Novelle 2023 – EMo-V 2022-Novelle 2023)

Aufgrund des § 88 Abs. 2 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 – ElWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 94/2023, und des § 7 Abs. 1 des Energie-Control-Gesetzes – E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2022, wird verordnet:

Die Verordnung des Vorstands der E-Control über die Datenerhebung zur Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben durch die Landesregierungen und zur Erfüllung der Aufgaben der Regulierungsbehörde (Elektrizitäts-Monitoring-Verordnung 2022 - EMo-V 2022, BGBl. II Nr. 351/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 10 wird folgende Z 10a angefügt:

„10a. „Marke“ die „Marke“ eines Lieferanten, die zumindest eigenständige Kommunikationswege mit den Kunden (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Onlinewebslink und dgl.) und einen eigenständigen Marktauftritt (Logo, Website, Werbemittel, Kundenansprache) vorweist;“

2. § 2 Abs. 1 Z 2 wird am Ende um die Wortfolge „sowie die Anzahl der eingegangenen Anfragen und Beschwerden von Netzkunden, deren Bearbeitung mehr als fünf Arbeitstage gedauert hat“ ergänzt.

3. Der Einleitungssatz in § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Netzbetreiber haben bis zum 20. des dem Erhebungsstichtag folgenden Monats für den Erhebungsstichtag 30. Juni 24:00 Uhr und 31. Dezember 24:00 Uhr jeweils getrennt nach im Netzgebiet tätigen gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen, Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu melden:“

4. In § 2 Abs. 3 Z 2 werden die Worte „einen Einspeisezählpunkt“ durch die Worte „ein Einspeisezählpunkt“ ersetzt.

5. § 2 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a angefügt:

„(3a) Die Netzbetreiber haben bis zum 20. des dem Erhebungsstichtag folgenden Monats für den Erhebungsstichtag 30. Juni 24:00 Uhr und 31. Dezember 24:00 Uhr die Anzahl der Bezugszählpunkte getrennt nach Verbraucherkategorien sowie die Anzahl der Einspeisezählpunkte getrennt nach Voll- und Überschusseinspeisung mit Mehrfachteilnahme innerhalb der im Netzgebiet tätigen gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen, Bürgerenergiegemeinschaften und/oder Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften getrennt nach Anzahl der Teilnahmen zu melden.“

6. Der Einleitungssatz in § 2 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Netzbetreiber haben bis zum 20. des dem Erhebungszeitraum folgenden Monats für die Erhebungsperioden 1. Jänner 00:00 Uhr bis 30. Juni 24:00 Uhr und 1. Juli 00:00 Uhr bis 31. Dezember 24:00 Uhr jeweils getrennt nach im Netzgebiet tätigen gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen, Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu melden:“

7. § 2 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. die von gemeinschaftlichen oder teilnehmenden Erzeugungsanlagen an berechnete oder teilnehmende Endverbraucher zugewiesene Erzeugungsmengen, getrennt nach Verbraucherkategorien;“

8. In § 2 Abs. 4 Z 2 wird nach dem Wort „von“ die Wortfolge „gemeinschaftlichen oder“ eingefügt.

9. In § 2 Abs. 4 Z 4 wird das Wort „aufgenommen“ durch das Wort „aufgenommenen“ ersetzt.

10. § 2 Abs 5 lautet:

“(5) Die Netzbetreiber haben bis zum 20. des dem Erhebungszeitraum folgenden Monats für die Erhebungsperioden 1. Jänner 00:00 Uhr bis 30. Juni 24:00 Uhr und 1. Juli 00:00 Uhr bis 31. Dezember 24:00 Uhr die Anzahl der durchgeführten Lieferantenwechsel nach innerhalb im Netzgebiet tätigen gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen, Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, getrennt nach Verbraucherkategorien zu melden.“

11. § 5 Abs. 1 Z 1 wird am Ende um die Wortfolge „sowie die Anzahl der eingegangenen Anfragen und Beschwerden von Netzkunden, deren Bearbeitung mehr als fünf Arbeitstage gedauert hat“ ergänzt.

12. § 5 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Lieferanten haben bis zum 20. des dem Erhebungszeitraum folgenden Monats für die Erhebungsperioden Jänner bis Juni und Juli bis Dezember für alle Standardprodukte (Bestands- und Neukundenprodukte) unter Angabe etwaiger Marken und Anführung der eindeutig nachvollziehbaren Produktbezeichnungen im Sinne des § 65a Abs. 2 Z 1 EIWOG 2010, für den 15. des jeweils ersten Kalendermonats jedes Quartals

1. den verrechneten Energiepreis ohne Steuern und Abgaben, getrennt nach Arbeitspreis (in Eurocent/kWh) und falls vorhanden Grundpauschale (in Euro/Jahr) sowie gewährte geldwerte Rabatte (in Eurocent/kWh) zu melden. Bei Staffel- und Zonenmodellen sind Arbeitspreis, Grundpauschale und geldwerte Rabatte auf einen Jahresverbrauch von 3.500 kWh zu beziehen;
2. die Anzahl an belieferten inländischen Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sowie Kleinunternehmen iSd § 7 Abs. 1 Z 33 EIWOG 2010 zu melden;

Die Lieferanten haben zudem die Gesamtzahl der belieferten inländischen Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sowie Kleinunternehmen iSd § 7 Abs. 1 Z 33 EIWOG 2010 nach Verbraucherkategorien zu übermitteln. Sind Marken vorhanden, dann ist zusätzlich auch die Gesamtzahl der belieferten inländischen Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sowie Kleinunternehmen iSd § 7 Abs. 1 Z 33 EIWOG 2010 nach Verbraucherkategorien und je Marke zu melden.“

13. § 10 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 1 Z 10a, § 2 Abs. 1 Z 2, § 2 Abs. 3, § 2 Abs. 3 Z 2, § 2 Abs. 3a, § 2 Abs. 4, § 2 Abs. 4 Z 1, § 2 Abs. 4 Z 2, § 2 Abs. 4 Z 4, § 2 Abs. 5, § 5 Abs. 1 Z 1 und § 5 Abs. 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2023 treten am 1. Jänner 2024 in Kraft.“

Erläuterungen zur EMO-VO 2022 – Novelle 2023

Vorblatt

Inhalt:

Die vorliegende Verordnung novelliert die Elektrizitäts-Monitoring-Verordnung, BGBl. II Nr. 351/2022. Die gesetzliche Grundlage für die Verordnung selbst (§ 88 Abs. 2 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 – ElWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 94/2023) ist gleichgeblieben. Inhaltlich wurde die frühere Fassung um einige Meldepflichten ergänzt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Abläufe auf den Elektrizitätsmärkten sind von Natur aus eng mit der Sicherheit der Energieversorgung verbunden. Das Monitoring des Elektrizitätsmarkts dient insbesondere dem Wettbewerb um Endkunden und damit dem Wirtschaftsstandort Österreich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz vom Vorstand der E-Control erlassen. Gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 E-ControlG iVm § 88 Abs.2 ElWOG 2010 obliegt dem Regulierungsbeirat die Begutachtung der Verordnung vor Erlassung.

Allgemeiner Teil

Zur Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben auf den Strommärkten sind die Behörden auf Bekanntgabe der entsprechenden Informationen der Marktteilnehmer angewiesen. Auf der Basis von § 88 Abs 2 ElWOG 2010 wurde die Elektrizitäts-Monitoring-Verordnung im Jahr 2022 (EMo-V 2022) zur Erhebung der hierfür notwendigen Daten neu erlassen.

Die Erhebung von Daten zu Bürgerenergiegemeinschaften, Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften, gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen und Mehrfachteilnahmen von Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen bedarf der Kenntnis der dahinterliegenden Datenaustauschprozesse. Diese waren für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften bei Erlassung der EMo-V 2022 bekannt, womit die benötigten Datenmeldungen aufgenommen werden konnten.

Die Anzahl gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen war bislang vernachlässigbar, hat aber zuletzt deutlich zugenommen, weshalb auch diese in die Datenerhebung aufgenommen werden. Die Auswirkungen von Bürgerenergiegemeinschaften und gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen auf die Wettbewerbsentwicklung im Endverbraucherbereich ist wie jene der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften zu beobachten. Die Datenaustauschprozesse zu Bürgerenergiegemeinschaften und Mehrfachteilnahme wurden nach dem Erlass der EMo-V 2022 vereinbart. Für diese Bereiche können daher erst jetzt die Meldepflichtigen für die benötigten Daten festgelegt werden. Die Mehrfachteilnahmen von Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen an mehreren Energiegemeinschaften und gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen können zu Doppelzählungen führen, daher ist die Mehrfachteilnahme von Zählpunkten zur Bereinigung der Daten zu erheben.

Weiters wurden Schreibfehler des Begriffs Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im gesamten Verordnungstext der EMo-V 2022 behoben.

Deutliche Veränderungen in der Ausgestaltung von Produkten und Preisen für Bestands- und Neukunden erfordern ergänzende Datenabfragen bei Lieferanten, um die Preis- und Kostensituation einzelner Kundengruppen beobachten zu können.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 10a):

Lieferanten vertreiben ihre Produkte unter verschiedenen Marken. Diese gelten als ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal. Um die eindeutige Identifizierung von Produkten jedenfalls zu gewährleisten, wurden die Begriffsbestimmungen um den Begriff „Marke“ ergänzt.

Zu Z 2 und Z 11 (§ 2 Abs. 1 Z 2 und § 5 Abs. 1 Z 1):

Betreffend Anfragen und Beschwerden werden nach wie vor Anzahl, Gründe sowie durchschnittliche Bearbeitungsdauer erhoben. Da die durchschnittliche Bearbeitungszeit durch eine Vielzahl von rasch beantworteten telefonischen Anfragen und Beschwerden stark beeinflusst sein könnte, wird zusätzlich die Anzahl der Anfragen und Beschwerden mit sehr langen Bearbeitungszeiten – festgelegt mit mehr als fünf Arbeitstagen – erhoben, um tiefere Einblicke in das Kundenservice zu erlangen.

Zu Z 3 und Z 10 (§ 2 Abs. 3 und Abs 5):

Die Datenabfrage zu gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen und Bürgerenergiegemeinschaften erfolgt in der gleichen Weise wie für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften. Dies ist möglich, da die Möglichkeiten der Energiezuweisung der Erzeugungsanlagen zu Verbrauchsanlagen und Einspeisung ins öffentliche Netz für gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen, Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften gleich sind. Sowohl gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen als auch teilnehmende Erzeugungsanlagen können Zählpunkten mit Volleinspeisung oder Überschusseinspeisung zugeordnet werden. Berechtigten werden ebenso wie teilnehmenden Endverbrauchern Energiemengen aus den jeweiligen Erzeugungsanlagen (gemeinschaftliche oder teilnehmende Erzeugungsanlagen) zugewiesen.

Die Teilnahme an einer Bürgerenergiegemeinschaft unterliegt keiner geografischen Beschränkung und ist bundesweit über alle Netzgebiete hinweg möglich. Jeder Netzbetreiber hat zu jeder Bürgerenergiegemeinschaft Kenntnis über die Anzahl der innerhalb seines Netzgebietes teilnehmenden Verbrauchs-, Erzeugungs- und (stand-alone) Speicheranlagen, der innerhalb seines Netzgebietes der Bürgerenergiegemeinschaft zugeteilt und der ins öffentliche Netz eingespeisten Energiemengen. Eine Zusammenführung der Daten zu den jeweiligen Bürgerenergiegemeinschaften über die Netzgebiete hinweg ist möglich.

Die Rückwirkung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen und Bürgerenergiegemeinschaften auf die Endverbraucherebene kann damit überwacht werden.

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 3a):

Zählpunkte von Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen können – unter Festlegung eines Teilnahmefaktors – an mehreren Energiegemeinschaften und an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gleichzeitig teilnehmen. Zur Vermeidung der Doppelzählungen teilnehmender Zählpunkte, an Energiegemeinschaften und gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen, ist die Erhebung der Anzahl der Mehrfachteilnahme von Verbrauchszählpunkten, getrennt nach Verbraucherkategorien und Einspeisezählpunkten, getrennt nach Voll- und Überschusseinspeisung, erforderlich.

Zu Z 12 (§ 5 Abs. 6):

Die Erfassung der durchschnittlichen, mengengewichteten Energiepreise ohne Steuern und Abgaben je Lieferant nach Verbrauchergruppen und Größenklasse für die Erhebungsperioden Jänner bis Juni und Juli bis Dezember gemäß § 5 Abs. 3 bleibt bestehen. Für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sowie Kleinunternehmen iSd § 7 Abs. 1 Z 33 ElWOG 2010 entsprach der auf diesem Weg erhobene durchschnittliche, mengengewichtete Energiepreis in der Regel dem Preisniveau des Hauptproduktes des Lieferanten, also jenem Produkt, das die meisten Kunden in der jeweiligen Verbrauchskategorie bezogen haben. Die Preis- und Kostensituation der meisten Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sowie Kleinunternehmen iSd § 7 Abs. 1 Z 33 ElWOG 2010 eines Lieferanten konnte mit auf diesem Weg erhobenen Daten überwacht werden.

In den letzten Jahren boten Lieferanten ihren bestehenden Endkunden – bezogen auf Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sowie Kleinunternehmen iSd § 7 Abs. 1 Z 33 ElWOG 2010 – verstärkt neue Produkte und Verträge mit neuen Energiepreisen an und kündigten alte Verträge. Die Energiepreise in diesen Verträgen weichen stark voneinander ab. Der bislang erhobene durchschnittliche mengengewichtete Energiepreis ebenso wie der Energiepreis des Hauptproduktes des Lieferanten geben seither kaum Auskunft über die Preis- und Kostensituation der vom Lieferanten unter Vertrag stehenden Endverbraucher. Die Erhebung wird daher je Lieferant um die Abfrage aller Standardprodukte – gegebenenfalls getrennt nach Marken –, dem Energiepreis ohne Steuern und Abgaben, gewährten geldwerten Rabatten und der Anzahl der belieferten Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG

sowie Kleinunternehmen iSd § 7 Abs. 1 Z 33 ElWOG 2010, welche das jeweilige Standardprodukt beziehen, ergänzt.

Bei Produkten, bei denen die Verbrauchsmenge einem gewissen Mengenbereich zugeordnet wird (Staffelmodell) oder bei Produkten, bei denen sich die Verbrauchsmenge auf einzelnen Mengenbereiche aufteilt (Zonenmodelle) sind die Preiskomponenten (Arbeitspreis, Grundpauschale und gewährte, geldwerte Rabatte) auf 3.500 kWh zu beziehen.

Standardprodukte sind hier jene Produkte, die anhand allgemeiner Vertragsbestimmungen und Preisgestaltung an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet sind. Standardprodukte können neuen und/oder bestehenden Kunden angeboten bzw. von diesen bezogen werden.

Zu Z 13 (§ 10 Abs. 3):

Die Novelle tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Da diese Verordnung nur die Erhebung der Daten durch die Regulierungsbehörde bzw. die Meldung der Daten durch die Meldepflichtigen regelt, kommt es damit auch bei Meldung von Werten aus dem Jahr 2023 zu keiner rückwirkenden Anwendung der Bestimmungen.

